Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 16.04.2020

Ltg.-1062/A-2/30-2020

W u. F-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Suchan-Mayr, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Mag. Scheele, Schindele, Schmidt, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

betreffend rasche Hilfe für private Kinderbetreuungseinrichtungen aufgrund der COVID-19 Krise

Für Kinder unter drei Jahren, erfolgt die Kinderbetreuung in Niederösterreich hauptsächlich durch Tagesmütter bzw. Tagesväter und durch private Kinderbetreuungseinrichtungen. Häufig gibt es überhaupt erst ab drei Jahren die Möglichkeit sein Kind in einem Landeskindergarten betreuen zu lassen, ein Rechtsanspruch auf einen entsprechenden Betreuungsplatz besteht jedoch lediglich für verpflichtende Kindergartenjahr. Wegfall das der privaten Betreuungseinrichtungen faktisch bedeutet demnach den Wegfall der Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren im gesamten Bundesland.

Aufgrund der COVID-19 Krise und der diesbezüglich verordneten Maßnahmen der Bundesregierung bzw. des Gesetzgebers dürfen und müssen Kinderbetreuungseinrichtungen nur einen sogenannten Notbetrieb für Kinder jener Eltern, welche in systemerhaltenden Berufen tätig sind, aufrechterhalten. Alle anderen Kinder sollen und müssen daheim betreut werden. Es befinden sich aus diesem Grund derzeit kaum noch Kinder in den einzelnen Einrichtungen. Viele Eltern wollen (weil die Kinderbetreuungseinrichtung nicht besucht werden darf) oder können (aufgrund akuter finanzieller Engpässe) die monatlichen Betreuungsbeiträge nicht bezahlen. Darüber hinaus besteht das Problem allfälliger Rückforderungen (wenn vom Träger der Einrichtung keine entsprechende Gegenleistung erbracht wird).

Die entsprechenden Förderungen des Landes decken nur einen Teil der tatsächlichen Kosten des Betriebs. Personal- und die übrigen Fixkosten müssen trotz gänzlicher Schließung bzw. Notbetrieb weiter bezahlt werden. Selbst wenn vom Arbeitsmarktservice Anträge auf Kurzarbeit positiv erledigt werden, müssen die Gehälter trotzdem zuerst vom Betreiber bezahlt werden und erst Wochen später die teilweise Rückerstattung vom AMS erhalten. Somit gibt es für die Betreiber derzeit nur Ausgaben (in unveränderter Höhe), aber kaum Einnahmen für die

Kinderbetreuungseinrichtungen. Private Betreiber stehen hier sehr rasch vor der Zahlungsunfähigkeit.

Sollten diese jedoch tatsächlich insolvent werden, können die betroffenen Eltern nach Ende der derzeitigen Krise mangels Betreuung ihrer Kinder kaum einer geregelten Berufstätigkeit nachgehen (bis Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einem Landeskindergarten besteht). Weiters würden viele Pädagoglnnen und sonstiges Personal ihre Arbeit verlieren.

Die finanziellen Probleme der (privaten) Betreuungseinrichtungen wurden nicht von diesen selbst durch Misswirtschaft verursacht, sondern behördlich verordnet.

Es geht hier um die Absicherung der Betreuung und Bildung für die Kleinsten unseres Landes.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

"Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, die Voraussetzungen zu schaffen, damit privaten Kinderbetreuungseinrichtungen rasch die erforderliche finanzielle Unterstützung für Ausfälle aufgrund der getroffenen COVID-19 Maßnahmen gewährt werden kann."

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanz-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.